

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Tino Müller, Fraktion der NPD

Fördermöglichkeiten

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Förderung mittels Bürgschaften

Eine Förderung mittels Bürgschaften ist auf die Förderung gewerblicher Unternehmen ausgerichtet, so dass die weiteren Ausführungen nur für Maßnahmen gelten, die durch gewerbliche Unternehmen veranlasst werden.

1. Welche Fördermöglichkeiten gibt es in Mecklenburg-Vorpommern für die Errichtung von Ferienwohnungen?

Nachfolgende Fördermöglichkeiten stehen zur Verfügung:

Klimaschutz

Im Rahmen der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Aktionsplans Klimaschutz (Klimaschutz-Förderrichtlinie, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus vom 31. Mai 2007, Amtsblatt Nr. 25, S. 287) können

- Unternehmen der Wohnungswirtschaft,
 - kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen
- gefördert werden für
- investive Maßnahmen zum Einsatz regenerativer Energien,
 - investive Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz, die über den gesetzlichen Standard hinausgehen.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 20 000 Euro betragen.

Förderung mittels Bürgschaften:

Auf der Grundlage der fortgeschriebenen Landestourismuskonzeption Mecklenburg-Vorpommern 2010 (Drucksache 5/3588 vom 24.06.2010) wurde für die Förderung von Ferienwohnungen durch Bürgschaften und Garantien vereinbart, dass zukünftig eine qualitätsorientierte Expansion vor einem quantitativen Ausbau der Kapazitäten stehen muss. Für die Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH (zuständig für Bürgschaften mit einem Volumen bis 1,0 Mio. Euro) gelten deshalb folgende Regelungen:

- Neue Ferienwohnungen oder wesentliche Kapazitätserweiterungen der genannten Anlagen sollen nur in begründeten, für die Tourismusedwicklung besonders bedeutenden Einzelfällen, so beispielsweise bei sogenannten „Leuchtturmprojekten“ oder unter städtebaulichen Aspekten besonders bedeutsamen Vorhaben verbürgt bzw. garantiert werden.
- Bei bereits bestehenden Ferienwohnungen ist eine Bürgschaft bzw. Garantie für Modernisierungen, qualitätsverbessernde oder saisonverlängernde Maßnahmen nach den üblichen Maßstäben möglich. Damit können auch Kapazitätserweiterungen verbunden sein, soweit sie mit den genannten Maßnahmen wirtschaftlich sinnvoll verknüpft und in ihrer Bedeutung im Hinblick auf die Gesamtmaßnahme und die bereits vorhandenen Kapazitäten der jeweiligen Anlage von untergeordneter Bedeutung sind.

Für Landesbürgschaften mit einem Volumen ab 1,0 Mio. Euro gilt bisher der Grundsatz, dass Bettenförderung nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich ist. Beispiele sind auch hier sogenannte „Leuchtturmprojekte“, d. h. Vorhaben, die unter städtebaulichen Aspekten von Bedeutung sind. Anfragen hinsichtlich der Förderung der Errichtung bzw. Modernisierung von Ferienwohnungen gab es in dieser Größenordnung bisher nicht. Bei Bedarf würden auch hier o. g. Grundsätze zur Anwendung kommen.

2. Welche Fördermöglichkeiten gibt es in Mecklenburg-Vorpommern für die Errichtung von Ein- bzw. Mehrfamilienhäusern?

Nachfolgende Fördermöglichkeiten stehen zur Verfügung:

Städtebauförderungsmittel

Ist ein städtebaulicher Mehraufwand, insbesondere zur Erfüllung von Auflagen der Denkmalpflege beziehungsweise der Rahmenplanung für die Erreichung wesentlicher städtebaulicher Ziele erforderlich, kommt ein Einsatz von Städtebauförderungsmitteln in Betracht. Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form einer Festbetragsförderung entsprechend der Förderobergrenze in Anlage 9 der Städtebauförderrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StBauFR) vom 20. Oktober 2011 (AmtsBl. M-V S. 929). Eine erhöhte Förderung als Zusatzförderung kann erfolgen:

- für familienfreundliches Bauen und Wohnen von bis zu 60 Euro/m² für Wohnungen mit mehr als drei Wohnräumen, separater Küche, mindestens zwei Bädern/WC und Balkon/Terrasse sowie
- für barrierefreies Bauen und Wohnen von bis zu 30 Euro/m² Wohnfläche.

Klimaschutz

Siehe Antwort zu Frage 1.

Förderung mittels Bürgschaften:

Die Errichtung oder Modernisierung von Ein- bzw. Mehrfamilienhäusern oder auch von Altbauten kann ggf. mittelbar durch Bürgschaften gefördert werden, wenn diese Bauten gewerblich genutzt werden und das entsprechende Unternehmen durch eine Bürgschaft gefördert wird.

3. Welche Fördermöglichkeiten gibt es in Mecklenburg-Vorpommern für die Modernisierung von Ferienwohnungen?

Nachfolgende Fördermöglichkeiten stehen zur Verfügung:

Klimaschutz

Siehe Antwort zu Frage 1.

Förderung mittels Bürgschaften:

Die Modernisierung von Ferienwohnungen kann durch Bürgschaften bzw. Garantien der Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern gefördert werden (siehe Antwort zur Frage 1).

4. Welche Fördermöglichkeiten gibt es in Mecklenburg-Vorpommern für die Modernisierung von Altbauten?

Nachfolgende Fördermöglichkeiten stehen zur Verfügung:

Städtebauförderungsmittel

Die Förderung der Modernisierung von Gebäuden ist wie folgt möglich:

1. Kostenerstattungsbeitragsförderung (G 4.4 StBauFR),
2. Pauschalförderung (G 4.3 StBauFR) und
3. Kleinteilige Modernisierung (G 6.3 StBauFR).

Für die Maßnahmen können Städtebaufördermittel in Höhe von maximal 85 Prozent der förderfähigen Kosten eingesetzt werden, sofern die geplanten Kosten nicht mehr als 300 Euro/m² Nutzfläche/Wohnfläche betragen (Anlage 9 StBauFR).

Wohnraumförderung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe der Modernisierungsrichtlinien vom 30. April 2003 (AmtsBl. M-V S. 566), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 5. März 2010 (AmtsBl. M-V S. 151) und des jeweiligen Landesprogramms Wohnraumförderung Zuwendungen für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie an selbst genutztem Wohneigentum.

Klimaschutz

Siehe Antwort zu Frage 1.

Förderung mittels Bürgschaften:

Siehe Antwort zur Frage 2.

5. In welchen Bereichen sieht die Landesregierung Bedarf, Landesfördermöglichkeiten zu überarbeiten?

Die Landesregierung arbeitet stets daran, die ausgereichten Förderungen und die entsprechenden Förderbedingungen an bestehende Nachfragen anzupassen, sofern es das besondere Interesse des Landes gem. § 23 LHO erfordert, wenn nämlich ohne die Zuwendungen der verfolgte Zweck nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.